



# Taxordnung

gültig ab 1. Januar **2020 (ersetzt Version 15.10.2019)**  
Konkordats-Nummer B 7001.09

für die Betreuung von externen Personen im Pflegeheim St. Franziskus  
Menzingen ZG

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars, spätestens jedoch mit dem Eintritt, anerkennt die Bewohnerin, bez. deren Rechtsvertreter, die nachfolgende Taxordnung.

## Gliederung der Taxen

Die Taxen sind aufgeteilt in die

- **Pensionstaxe** für Unterkunft und Verpflegung sowie die
- **Pflege- und Betreuungstaxe** für die pflegerische Betreuung und in
- **Zusatzleistungen** (private Auslagen).

Für die *Pensionstaxe*, den *Eigenanteil* an den Pflegekosten gemäss KVG (Krankenversicherungsgesetz) sowie an den nicht KVG-pflichtigen Kosten (Betreuungstaxe) und *die Zusatzleistungen* hat die Heimbewohnerin bzw. die zuständige Rechtsvertreterin aufzukommen. Der Anteil der Krankenkassen ist vertraglich geregelt, ebenso die Übernahme der ungedeckten Pflegekosten durch die öffentliche Hand.

## Pensionstaxe (Unterkunft und Verpflegung)

Zimmer-Kategorie <b>Pflegeabteilung</b>	Tagestaxe
1 Bett Zimmer	Fr. 118.—

Die Bettenzuteilung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Betten sowie nach pflegerischen und ärztlichen Gesichtspunkten.

## Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe umfasst die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, welche keine kassenpflichtigen KVG Leistungen darstellen. Der nicht KVG-pflichtige Beitrag beträgt **Fr. 22.00** pro Tag.

## Pflege- und Betreuungstaxe (inkl. Pflegematerialien)

Die KVG-pflichtigen Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach dem "Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem", **BESA** erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals ca. 1-2 Wochen nach Eintritt, danach 3mal jährlich. Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung absehbar ist. Die Taxe beinhaltet die pflegerischen Leistungen



Pfleigestufe	Summe KVG -pflichten Pflegetagen	Anteil Pflorgetaxen der einzelnen Kostenträger			
		Anteil – Kranken- versicherung	Hilflosen- Entschädigung	Anteil Wohnsitz- gemeinde	Anteil Bewoh- ner Eigenleistung
Stufe 1	CHF 13.00	CHF 9.60	CHF 0.00	CHF 2.45	CHF 0.95
Stufe 2	CHF 38.00	CHF 19.20	CHF 0.00	CHF 16.90	CHF 1.90
Stufe 3	CHF 63.00	CHF 28.80	CHF 0.00	CHF 31.35	CHF 2.90
Stufe 4	CHF 88.00	CHF 38.40	CHF 0.00	CHF 45.75	CHF 3.85
Stufe 5	CHF 113.00	CHF 48.00	CHF 19.00	CHF 41.20	CHF 4.80
Stufe 6	CHF 138.00	CHF 57.60	CHF 19.00	CHF 55.65	CHF 5.75
Stufe 7	CHF 163.00	CHF 67.20	CHF 19.00	CHF 70.10	CHF 6.70
Stufe 8	CHF 188.00	CHF 76.80	CHF 31.00	CHF 72.50	CHF 7.70
Stufe 9	CHF 213.00	CHF 86.40	CHF 31.00	CHF 86.95	CHF 8.65
Stufe 10	CHF 238.00	CHF 96.00	CHF 31.00	CHF 101.40	CHF 9.60
Stufe 11	CHF 263.00	CHF 105.60	CHF 31.00	CHF 115.85	CHF 10.55
Stufe 12	CHF 288.00	CHF 115.20	CHF 31.00	CHF 130.30	CHF 11.50

Eine Pauschale von Fr. 5.-- für Physio- und andere therapeutische Leistungen wird direkt der KK verrechnet.

(\*) Im Kanton Zug wird bei der Taxberechnung ab der Pflegestufe 5 mit einem Versicherungsanspruch auf Hilflosenentschädigung der AHV gerechnet, unabhängig davon, ob bereits ein Anspruch besteht (Anspruch besteht nach einem Jahr Wartefrist). Beim Aufenthalt in einem Alters- und Pflegezentrum im Kanton Zug wird den Bewohnenden der entsprechende Betrag im Rahmen der Eigenleistung in Rechnung gestellt. Somit erhöht sich der Anteil Bewohner Eigenleistung um Fr. 19.00 Tag in den Pflegestufen 5 bis 7, bzw. Fr. 31.00 Tag in den Pflegestufen 8 bis 12. Die Bewohnenden sind berechtigt, für das Wartejahr der zuständigen Wohnsitzgemeinde im Kanton Zug einen Rückforderungsanspruch zu stellen. Ebenfalls unterstützen wir sie gerne beim Ausfüllen des Antrages für die Hilflosenentschädigung der AHV.

Bewohner/innen mit rechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug klären vor dem Eintritt ab, wie die kantonalen Gepflogenheiten betreffend Übernahme der ungedeckten Pflegekosten sind. **Ein Eintritt im Pflegeheim St. Franziskus begründet keinen rechtlichen Wohnsitz in Menzingen.**

### Ärztliche- und therapeutische Leistungen

Es besteht freie Arztwahl. Der Arzt rechnet die Arzt- und Medikamentenkosten direkt ab.



### Zusatzleistungen (private Auslagen zu Lasten der Bewohnerin)

- Transportkosten und mögliche Kosten für Begleitpersonen
- Auslagen für persönliche Bedürfnisse
- Coiffeur, Pedicure, Podologin, Phytotherapie
- Unkosten in Sterbefällen
- Ersatzleistungen für allfällige Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude
- Mithilfe des Hauswartes/Pflegepersonal bei der Zimmergestaltung, bzw. Räumen des Zimmers.

### Berechnung der Aufenthaltstage

Grund	Pensionstaxe	Pflege- u. Betreuungstaxe
<b>Eintrittstag</b>	Volle Taxe	volle Taxe
<b>Reservation</b> des Zimmers bei Nichteintritt aus privaten Gründen	½ Taxe maximal 7 Tage	entfällt
<b>Urlaub</b> der Heimbewohnerin	Volle Taxe am Ein- und Austrittstag ½ Taxe, sofern mehr als 2 Tage Abwesenheit	entfällt
<b>Spitalaufenthalt</b> der Heimbewohnerin	Austrittstag wird zu ½ berechnet. Eintrittstag voll. Restl. Tage: ½ Taxe	Austrittstag wird nicht berechnet. Eintrittstag voll.
<b>Austrittstag</b>	Volle Taxe	volle Taxe
<b>Austritt bis Kündigungsendtermin, bzw. Zimmer-Räumung</b>	½ Taxe	entfällt

### Rechnungstellung

Rechnungsempfänger ist grundsätzlich die Bewohnerin bzw. ihre gesetzliche Stellvertretung. Sofern eine gültige Kostengutsprache eines Dritten vorliegt (KK, öffentliche Hand), wird deren Anteil direkt verrechnet. Die Rechnungstellung erfolgt normalerweise monatlich, spätestens beim Austritt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung. Ab Verfall wird ein Verzugszins von 4% verrechnet. Die Verwaltung kann eine Vorauszahlung in der Höhe eines Monatsgesamttotals der Taxen verlangen.

### Haftung

Die Bewohnerin haftet für Sachschäden, die sie verschuldet, insbesondere für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Effekten. Für Wertgegenstände, wie Schmuck, Bargeld übernimmt das Institut keine Haftung.

### Heimaustritt/Kündigung

Der Heimaufenthalt kann unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 7 Tagen beendet werden. Seitens der Heimleitung besteht ebenfalls ein Kündigungsrecht, sofern sich die Diagnose der Bewohnerin derart verändert hat, dass eine Umpfizierung notwendig wird oder gegen die Taxordnung und die Anordnungen des Pflegepersonals wiederholt verstossen wurde. Bei Austritt wegen Todesfall endet die Zahlungspflicht der Pflegetaxe mit dem Todestag. Die Pensionstaxe ist bis zur endgültigen Räumung des Zimmers zu bezahlen.



Im Weiteren gilt es unsere Pensions- und Bettenpauschalen zu beachten.

6313 Menzingen, 18.03.2020

Vom Gemeinderat Menzingen am 15. Oktober 2019 genehmigt.  
Die Tarife wurden noch einmal angepasst und durch den Gemeinderat im Beschluss vom 09.03.2020 genehmigt.